

# RS OGH 1960/12/21 5Ob376/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1960

## Norm

ABGB §7

ABGB §692

ABGB §802

ABGB §1295 Abs2

## Rechtssatz

Wird der Erbe durch Konfiskationen, Veräußerungsverbote oder ähnliche nicht vorhersehbare Maßnahmen nach eingetretener Erbschaft an der Berichtigung der Vermächtnisse aus dem Nachlaßvermögen gehindert, dann kann von ihm, sofern es selbst keinen entsprechenden Nutzen aus dem Nachlaß ziehen kann und ihm eine schuldhaftige Verzögerung in der Befriedigung der Forderungen der Vermächtnisnehmer nicht zur Last fällt, die Berichtigung der Vermächtnisse nicht begehrt werden. Es widerstreitet natürlichen Rechtsgrundsätzen, den Vermächtnisnehmern einen Rechtsschutzanspruch zwecks Befriedigung ihrer Forderungen zu gewähren, wenn der Erbe selbst nicht in der Lage ist, über den Nachlaß zu verfügen und aus ihm einen Nutzen zu ziehen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 376/60  
Entscheidungstext OGH 21.12.1960 5 Ob 376/60  
EvBl 1961/142 S 209

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0008945

## Dokumentnummer

JJR\_19601221\_OGH0002\_0050OB00376\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)